

Das Kaufrecht

Wo steht der Kaufvertrag und wie kommt ein solcher zustande? In §§ 433 ff. BGB ist das Kaufrecht geregelt. Der Kaufvertrag selbst hat seine Gesetzesgrundlage in § 433 BGB.

Beispiel:

Kunde K kauft bei Bäcker B Brötchen. Im deutschen Zivilrecht haben K und B dabei gerade drei verschiedene Verträge geschlossen:

1. Einen schuldrechtlichen Vertrag: Bezahlung und Abnahme Brötchen durch K und Übergabe und Übereignung der Brötchen – frei von Sach- und Rechtsmängeln durch B

2. Einen dinglichen (Verfügungs-)Vertrag, der für die Übereignung der Brötchen an K nötig ist

3. Einen dinglichen (Verfügungs-)Vertrag, den die Übereignung der Scheine und Münzen an B erfordert

Trennungs- und Abstraktionsprinzip:

Das **Trennungsprinzip** besagt: Das schuldrechtliche – und das sachenrechtliche Rechtsgeschäft sind zwei voneinander getrennte Rechtsgeschäfte.

Das **Abstraktionsprinzip** besagt, dass die Wirksamkeit des sachenrechtlichen Rechtsgeschäfts von der Wirksamkeit des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts unabhängig ist.

Kaufvertrag:

Um einen Kaufvertrag i. S. d. § 433 BGB abschließen zu können, müssen zwei übereinst. WE, Angebot und Annahme nach §§ 145 ff. BGB vorliegen.

Zur Erinnerung: Die Primärpflichten, die ein Kaufvertrag mit sich bringt sind in § 433 BGB gesetzlich geregelt. Der Käufer muss die **Kaufpreiszahlung** vornehmen und die Kaufsache vom Verkäufer **abnehmen**. Die Primärpflichten des Verkäufers sind die von **Sach- und Rechtsmängeln freie Übergabe und Übereignung** der Kaufsache an den Käufer.

Sollte es bei den Primärpflichten zu **Leistungsstörungen** kommen – meist bei der Pflicht des Verkäufers die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln dem Käufer zu verschaffen, führt dies regelmäßig zu **Gewährleistungsrechten** des Käufers gegen den Verkäufer.

Das Gewährleistungsrecht nennt man auch **Mängelhaftung**. Was ist das?

§ 437 lesen.

Sachmangel

Das heißt: Um überhaupt Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht, als Käufer zu haben, muss, nachdem festgestellt wurde, dass ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB besteht, zunächst ein **Sach- oder Rechtsmangel bei Gefahrübergang** an der Kaufsache vorliegen.

Der Sachmangel ist in § 434 BGB geregelt:

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,

Beschaffenheit: Bspw.: Autor eines Buches, Maler eines Bildes, besondere Lackierung eines Autos, Menge: 200 Tennisbälle...

Die Parteien können die Beschaffenheit der Sache privatautonom festlegen. Dazu gehört z.B. auch die Vereinbarung ein Auto sei fabrikneu.

Bsp.: Käufer K und Verkäufer V vereinbarten, dass der PKW, der der Kaufgegenstand ist, Flügeltüren haben soll. Als K die Kaufsache übergeben bekommt, hat der PKW die vereinbarten Türen nicht. Die Sache ist mangelhaft iSd. § 434 I, II Nr. 1 BGB.

Bsp.2: K kauft von V ein Set Garten-Möbel für seine Veranda. In dem Internetinserat hatte V angegeben die Möbel seien aus Mahagoni-Holz. Nachdem der K mit V den Kaufvertrag abgeschlossen hatte, in dem auf das Internetinserat verwiesen wurde und die Möbel bei K aufgestellt wurden, kam ein paar Tage ein Freund des K bei ihm vorbei. Dieser kennt sich gut mit Holz aus und klärte den K auf, dass die Möbel tatsächlich nicht aus echtem Mahagoni-Holz sind, sondern aus billigem Presspahn, das lediglich so bearbeitet wurde, dass es aussieht wie das hochwertige Mahagoni Holz.

2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und

Bsp.: Kauf einer Altbau-Immobilie. Im Gespräch zwischen den Kaufvertragsparteien wird klar, dass der Käufer die Kellerräume zur Nutzung als Aufenthaltsräume für Menschen angedacht hat. Dies wird auch für den Verkäufer klar ersichtlich. Die Kellerräume der Altbau-Immobilie eignen sich hingegen nicht für diesen Zweck. Sie eignen sich nur für den normalen Zweck von Kellerräumen – Sachen dort abzustellen und zu lagern. Die Sache ist mangelhaft nach § 434 I, II Nr. 2 BGB

3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Haben die Parteien vereinbart, dass Zubehör oder Anleitungen einschließlich der Montage- und Installationsanleitungen übergeben werden sollen, liegt im Falle des **Fehlens dieser Sachen** eine Abweichung von den subjektiven Anforderungen und damit ein **Mangel** vor.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,

Bsp.: A kauft einen PKW von B. Der PKW fährt aufgrund eines Motorschadens nicht. Die normale Verwendung von PKW ist mit diesen zu fahren.

Bsp.: A kauft eine Kaffeemaschine von B. Die Maschine mahlt keine Kaffeebohnen mehr, sodass man mit ihr keinen Kaffee mehr kochen kann.

2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung

a) der Art der Sache und

b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,

Bsp.: A kauft von B einen PKW. Der PKW hat keine Heckscheibe. Er eignet sich zwar für die gewöhnliche Verwendung, dennoch weist er eine Beschaffenheit auf, die bei anderen PKW, also Sachen derselben Art unüblich ist und die der Käufer so nicht erwarten konnte.

Bsp. 2: A kauft ein Spielzeug-Fernsteuer-Auto, das in der Werbung im TV angepriesen wurde. Es wurde als wasserfest beworben und dass es auch über Wasser fahren könne. In Wahrheit kann es das Auto, das der A kaufte, nicht.

3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und

Bsp.: A kauft von B Stoff zum Nähen. B hatte A wenige Wochen vorher verschiedene Probestoffe mitgegeben, sodass er sie sich anschauen kann. A hatte sich für den verkauften Stoff entschieden, da dieser gewisse Nähte anders hat, als die anderen Stoffe. Als er die nun gekauften Stoffe übergeben bekommt, entsprechen sie nicht diesem Ideal.

4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtet war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder

Bsp.: A kauft von B eine Einbauküche. Diese wird von B fehlerhaft in der Wohnung des A montiert.

2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Bsp.: A kauft von B Schuhe der Größe 43 der Marke Vans – Modell Oldskool. Er erhält jedoch Schuhe in der Größe 42 der Marke Vans – Oldskool.

Gefahrübergang

Ein Sachmangel muss bei Gefahrübergang vorliegen. Der Gefahrübergang ist geregelt in §§ 446 und 447 BGB.

- Eine **Holschuld** - § 446 BGB = Übergabe der Sache
A kauft von B eine Waschmaschine. Sie vereinbaren bzgl. der Art der Schuld – nichts. A ist verpflichtet die Sache bei B zu Hause, oder in dessen Lager, abzuholen.

- Eine **Bringschuld** - § 446 BGB = Übergabe der Sache
Bsp.: A kauft von B eine Waschmaschine. Da B dies als Service ansieht, wird vereinbart, dass er die Waschmaschine zu A nach Hause bringt.
- Eine **Schickschuld** - § 447 BGB = Übergabe der Sache an den Transporteur
Bsp.: A kauft von B die Waschmaschine. Sie vereinbaren in den Verkaufsgesprächen, dass B dem A die Waschmaschine mit dem Unternehmen schickt, dass er immer zum Transport seiner Kaufsachen nutzt.

Gewährleistungsausschluss:

1. Haftungs- oder Gewährleistungsausschluss kann **vertraglich vereinbart** werden.

Bsp.: Bei Ebay-Kleinanzeigen wird ein T-Shirt unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) nicht möglich.

Bsp.: Kauft jemand von uns als normale Privatperson bei Saturn z.B. einen Fernseher, kann Saturn, als Unternehmer, die Gewährleistungsrechte nicht wirksam ausschließen. Kaufe ich den Fernseher jedoch privat von einer anderen Person, ist dies möglich. § 476 I S. 1 BGB

2. Ein **gesetzlicher** Gewährleistungsausschluss findet sich etwa in § **442 I BGB**.

- Kenntnis des Mangels bei Vertragsschluss.

Bsp.: A kauft von B ein Auto mit Kratzern und einem kaputten Seitenspiegel. Er braucht das Auto sehr dringend für eine wichtige Fahrt. Nachdem er die Fahrt erledigt hat, möchte er sich nun, nach ein paar Tagen, auf die Mangelhaftigkeit der Sache berufen.

- Grob fahrlässige Unkenntnis. Bedarf für Haftung: dass der Verkäufer den **Mangel arglistig verschwiegen** hat oder wenn er eine **Garantie** für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat (§ 442 Abs. 1 S. 2).

Bsp.: Hätte A bei dem Autokauf das Auto rundum begutachtet und angeschaut, hätte er diverse Kratzer und Beulen gesehen. Er unterlies dies jedoch beim Autokauf, sodass er die Mängel grob fahrlässig nicht kannte. Hatte nun der B Kenntnis von den etlichen Kratzern und Beulen, hätte er dies dem Käufer A mitteilen müssen, sodass dieser weiß, wie es um den Zustand des Autos steht. Tut er dies nicht, so verschweigt er die Mängel arglistig und der Gewährleistungsausschluss findet keine Anwendung.

Überblick - Gewährleistungsrechte im Kaufrecht, §§ 437 ff. BGB

Die Gewährleistungsrechte im Kaufrecht sind in den §§ **437 ff. BGB** geregelt.

Voraussetzung ist folglich immer:

1. Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages
2. Bestehen eines Sach- oder Rechtsmangels bei Gefahrübergang
3. Kein Gewährleistungsausschluss (vertraglich oder gesetzlich)

4. Varianten des § 437 BGB und ihre speziellen Voraussetzungen (meist aus dem Schuldrecht AT)

Beispiel: V verkauft K ein Fahrzeug, und das Fahrzeug hat eine defekte Klimaanlage.

I. Nacherfüllung, § 437 Nr. 1, 439 BGB

Beseitigung des Mangels (Reparatur) Beispielsweise Reparatur der Klimaanlage

oder Lieferung einer (gleichartigen und gleichwertigen) mangelfreien Ersatzsache.

Beispielsweise Lieferung eines gleichartigen und gleichwertigen Autos mit intakter Klimaanlage.

Grundsätzlich hat der Käufer das **Wahlrecht** zwischen diesen Alternativen (§ 439 I BGB).

Vorrang der Nacherfüllung, bzw. dem Recht der zweiten Andienung (grdsl.).

Ausnahme z.B. Unmöglichkeit der Nacherfüllung:

V verkauft dem K sein gebrauchtes Motorrad, das vereinbarungsgemäß eine dem Tachostand entsprechende Laufleistung von 25 000 km zurückgelegt haben soll. Der Tachostand erweist sich jedoch infolge einer Manipulation als falsch. In Wirklichkeit beträgt die Laufleistung 40 000 km. Die Laufleistung lässt sich nicht mehr rückgängig machen.

Besondere Voraussetzung für die Geltendmachung des Nacherfüllungsrechts ist:

- Das Nacherfüllungsverlangen und die damit verbundene Ausübung des Wahlrechts

II. Rücktritt, §§ 437 Nr. 2 1. Fall, 440, 323, 326 V BGB

1. Der Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB i. V. m. § 346 I BGB ist einschlägig, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung nicht oder nicht wie geschuldet (mangelhaft) erbringt.
Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht. A verlangt von B Nacherfüllung und setzt ihm eine Frist von drei Wochen zur Vornahme der NE. Innerhalb der drei Wochen geschieht nichts. Nun kann A vom KV zurücktreten.
2. Der Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB i. V. m. § 346 I BGB ist dagegen einschlägig, wenn die Nacherfüllung unmöglich i. S. d. § 275 BGB ist.
Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht und nicht mehr behebbbar ist. A kann vom KV zurücktreten, ohne eine NE-Frist zu setzen.

Voraussetzungen zur Geltendmachung des Rücktrittsrechts sind:

1. §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB i. V. m. § 346 I BGB:
 - Rücktrittserklärung § 349 BGB
 - Rücktrittsrecht aus § 323 BGB:
 - Nicht- oder Schlechtleistung der Nacherfüllung
 - Setzung einer angemessenen Frist oder Entbehrlichkeit der Frist § 323 II BGB
 - Erfolgloser Ablauf der Frist (falls diese erforderlich ist)
 - Kein Ausschluss nach § 323 V, VI BGB
2. §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB i. V. m. § 346 I BGB:
 - Rücktrittserklärung § 349 BGB

- Rücktrittsrecht aus § 326 V BGB:
 - Befreiung des Käufers von der Nacherfüllung wegen Unmöglichkeit der Nacherfüllung gem. § 275 BGB
 - Kein Ausschluss nach § 323 V, VI BGB

III. Minderung, §§ 437 Nr. 2 2. Fall, 441 BGB

Die Minderung ist – wie der Rücktritt – ein **Gestaltungsrecht des Käufers** und wird durch eine entsprechende Gestaltungserklärung (= Minderungserklärung) des Käufers ausgeübt, vgl. § 441 I S. 1 BGB.

Die Formulierung „**statt zurückzutreten**“ in §§ 437 Nr. 2, 441 I S. 1 BGB macht deutlich, dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht zustehen muss, wenn er den Kaufpreis mindern will.

Anspruchsgrundlage für die teilweise Rückforderung des bereits gezahlten vollen Kaufpreises ist § 441 Abs. 4 S. 1 BGB.

Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht. A verlangt von B Nacherfüllung und setzt ihm eine Frist von drei Wochen zur Vornahme der NE. Innerhalb der drei Wochen geschieht nichts. Nun kann A den Kaufpreis in einem angemessenen Umfang mindern.

Voraussetzung der Geltendmachung des Minderungsrechts:

1. Rücktrittsrecht nach § 323 BGB oder § 326 V BGB (ohne Berücksichtigung von § 323 V S. 2 BGB)
2. Minderungserklärung § 441 I S. 1 BGB
3. Umfang der Minderung § 441 III BGB

IV. Schadensersatz, §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283, 311a BGB (bzw. Aufwendungsersatz, § 284 BGB)

Möglich sind insgesamt:

- **Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung, gem. §§ 437 Nr. 3 311a BGB**
 Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht und seit dem ersten Tag des Auftritts des Schadens unheilbar ist. Der B kannte den Schaden, aber klärte den A nicht darüber auf. A kann Schadensersatz von B verlangen.

Voraussetzung der Geltendmachung:

1. Pflichtverletzung in Form der anfänglichen Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 BGB)
 2. Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis des Schuldners bei Vertragsschluss in Bezug auf bestehendes Leistungshindernis
 3. Kausaler Schaden
- **Schadensersatz wegen nachträglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB**
 Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht. A verlangt von B Nacherfüllung und setzt ihm eine Frist von drei Wochen zur Vornahme der NE. B nimmt das Auto wieder mit in seine Werkstatt. Dort stellt er es auf den Hof und will es 3 Tage später reparieren. Als er am

dritten Tag auf den Hof der Werkstatt kommt ist die Werkstatt am brennen und das Feuer hat bereits auf das Auto übergegriffen. B sieht nur noch wie das Auto explodiert und fortan vollständig zerstört ist. Der A kann von B Schadensersatz verlangen.

Voraussetzung der Geltendmachung:

1. Pflichtverletzung in Form der nachträglichen Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§ 275 BGB)
 2. Vertreten müssen des Schuldners (§ 280 I S. 2 BGB)
 3. Kausaler Schaden
- **Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechtleistung der Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB**
Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht. A verlangt von B Nacherfüllung und setzt ihm eine Frist von drei Wochen zur Vornahme der NE. Innerhalb der drei Wochen geschieht nichts. Nun kann A von B beispielsweise den Schaden ersetzt verlangen, den er hat, da er das Auto in die Werkstatt des C gab um den Motor reparieren zu lassen.

Voraussetzung der Geltendmachung:

1. Pflichtverletzung in Form der Nicht- oder Schlechtleistung der Nacherfüllung
 2. Vertreten müssen (§ 280 I S.2 BGB)
 3. Kausaler Schaden
- **Schadensersatz wegen einer Nebenpflicht- bzw. Rücksichtnahmepflichtverletzung bei der Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, 241 II BGB**
Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht. A verlangt von B Nacherfüllung und setzt ihm eine Frist von drei Wochen zur Vornahme der NE. Als B zu A kommt um das Auto bei diesem abzuschleppen fährt er ausversehen mit dem Abschleppauto gegen die Hauswand des A und beschädigt diese. Der A kann von B Schadensersatz wegen der beschädigten Hauswand verlangen.

Voraussetzungen der Geltendmachung:

1. Pflichtverletzung in Form der Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht i. S. d. § 241 II BGB
 2. Vertreten müssen (§ 280 I S. 2 BGB)
 3. Kausaler Schaden
- **Schadensersatz wegen eines Mangelfolgeschadens der Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB**
Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen bremst das Auto immer schlechter, weil es einen Schaden an den Bremsscheiben hat. Dieser Schaden bestand schon mehrere Monate. Aufgrund der nicht mehr gut funktionierenden Bremsscheiben fährt der A eines Tages – da er aufgrund des Defekts nicht mehr richtig bremsen kann – gegen seine Garagenwand und beschädigt diese. A kann von B Schadensersatz für die beschädigte Wand verlangen.

Voraussetzung der Geltendmachung:

1. Pflichtverletzung in Form der Schlechtleistung, sodass es zu einem Schaden an einer anderen Sache kommt
2. Vertreten müssen (§ 280 I S. 2 BGB)
3. Kausaler Schaden

- **Schadensersatz wegen Verzugs der Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 BGB**
Bsp.: A kauft von B ein Auto. Nach zwei Wochen fährt das Auto nicht mehr, weil es einen Motorschaden hat, der schon mehrere Monate besteht. A verlangt von B Nacherfüllung und setzt ihm eine Frist von drei Wochen zur Vornahme der NE. B holt das Auto ab und fängt an es zu reparieren. Er bringt es nicht innerhalb der drei Wochen – sondern erst nach 5 Wochen zurück, sodass er mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Entsteht dem A dadurch ein Schaden, so kann er ihn ersetzt verlangen. Z. B. die Miete für ein Ersatzfahrzeug für die 2 Wochen Differenz.

Voraussetzung der Geltendmachung:

1. Pflichtverletzung in Form des „im Verzug sein mit der Nacherfüllung“
 2. Vertretenmüssen (§ 280 I S. 2 BGB)
 3. Kausaler Schaden
- **Aufwendungsersatz wegen der Tätigkeit vergeblicher Aufwendungen gem. §§ 437 Nr. 3, 284 BGB**
Bsp.: Der Handelsvertreter K will sich für seine Kundenbesuche einen neuen Pkw anschaffen. Er schließt deshalb mit dem V am 1.3. einen Kaufvertrag über einen Neuwagen zum Preis von 50 000 €, der am 1.6. geliefert werden soll. Als am 15.6. immer noch keine Lieferung zu erwarten ist, setzt K dem V eine angemessene Frist, die erfolglos abläuft. Nach Fristablauf verlangt K von V Ersatz der Kosten für ein mobiles Navigationsgerät in Höhe von 250 €. Dieses hatte K am 15.5. angeschafft.

Voraussetzung der Geltendmachung

1. Anspruchsvoraussetzungen des Schadensersatzes nach § 280 I, III, 281 BGB
2. Entstandene Aufwendungen
3. Vertrauen auf Erhalt der Leistung
4. Zusammenhang zwischen Vertrauen und Aufwendungen
5. Nutzlosigkeit der Aufwendungen aufgrund der Pflichtverletzung
6. Der Käufer durfte die Aufwendungen billigerweise tätigen
7. Keine Nutzlosigkeit der Aufwendungen aus anderen Gründen

BSP. Fall:

1) K interessiert sich für einen bestimmten Hund des Hundezüchters V, der auf den Namen „Bonzo“ hört. Beide schließen einen diesbezüglichen Kaufvertrag, der in derselben Woche abgewickelt wird. Schon bald darauf stellt K fest, dass „Bonzo“ beim Spaziergehen immer gegen Mauern und Laternenpfähle rennt. Der konsultierte Tierarzt diagnostiziert eine schon seit der Geburt des Hundes vorhandene extrem starke Fehlsichtigkeit, die nicht korrigiert werden kann. K wendet sich an V und erklärt ihm unter Schilderung des Sachverhalts, er sei nicht mehr an dem Hund interessiert.

Frage: Hat K ein Rücktrittsrecht?

Hinweise:

Anwendung von Kaufrecht in folgenden Vertragsarten:

- Tauschverträgen § 480 BGB
- Werklieferungsverträgen § 650 I 1 BGB
Beim Werklieferungsvertrag geht es darum, dass eine noch herzustellende Sache gekauft wird. Bsp.: für einen Werklieferungsvertrag ist die Neuherstellung von Uniformen für Vereine, beispielsweise Schützen- oder Faschingsvereine. Hier handelt es sich regelmäßig um die

Herstellung von Einzelstücken, da sie jedem einzelnen Vereinsmitglied angepasst werden müssen.